

Zwischen dem
Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB)
und dem
Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an „Schulform XY“
beim Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
wird
gemäß § 70 Landespersonalvertretungsgesetz NRW
nachfolgende

Dienstvereinbarung
zum Einsatz digitaler Formate in der Lehrerfortbildung
geschlossen:

Präambel

Digitale Formate in der Fortbildung, Weiterbildung und sonstigen Qualifizierung des Schulpersonals (Lehrkräfte, pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulleitungen) [im Folgenden bezeichnet als ‚Schulpersonal‘] leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Schul- und Unterrichtsentwicklung. Die Lehrerfortbildung wird u. a. durch digitale Formate gezielt zukunftsfähig und an den Erfordernissen einer Schul- und Unterrichtsentwicklung in der digitalen Welt ausgerichtet. Das Schulpersonal wird durch eine um digitale Formate ergänzte Fortbildungskultur nachhaltig von den vielfältigen Chancen der digitalen Welt profitieren.

Mit dieser Dienstvereinbarung wird der Rahmen geschaffen, der Fürsorgepflicht den Beschäftigten gegenüber nachzukommen.

Gegenstand

Diese Dienstvereinbarung regelt

- den Einsatz digitaler Formate
- den Schutz vor Mehrbelastung und Arbeitsverdichtung
- den Schutz vor Leistungs- und Verhaltenskontrollen

in der Fortbildung des Schulpersonals in Nordrhein-Westfalen.

Sie soll dabei unterstützen, ein zeitgemäßes Angebot digitaler Fortbildungsformate zu gewährleisten. Sie gilt für staatliche Angebote und regelt die Auswahl von Fortbildungsangeboten anderer Anbieter.

Die Entscheidung über die Nutzung von digitalen Angeboten außerhalb der staatlichen Lehrerfortbildung obliegt der jeweiligen Schulleitung unter Berücksichtigung und nach Maßgabe der beigefügten Kriterienliste. Unterstützung bei Fragen zum Datenschutz, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zur Informationssicherheit und zur Barrierefreiheit erhalten Schulleitungen durch die für sie zuständige Schulaufsicht, die Kompetenzteams und die behördlich bestellten Datenschutzbeauftragten.

Auf die Einbeziehung der Lehrerkonferenz und des Lehrerrats gemäß § 59 Abs. 6 SchulG NRW sei verwiesen.

Zum Abschluss eines Vertrags mit anderen Anbietern ist der Dienstvereinbarung eine Kriterienliste für die Angebote anderer Anbieter (s. BASS 20-22 Nr. 8) zugefügt; durch die Schulleitungen ist vor einem Vertragsschluss sicherzustellen, dass der Anbieter erklärt, die dort benannten Kriterien einzuhalten (vgl. Anlage „Kriterien zur Auswahl von Fortbildungsangeboten ,anderer Anbieter““).

Zeitlicher Rahmen für digitale Fortbildungsveranstaltungen

Die Nutzung digitaler Formate findet in der Regel in den Umfängen und zu den Zeiten statt, die zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in Präsenz vorgesehen sind. Dies gilt verbindlich für Phasen einer synchronen, d.h. zeitlich festgelegten Zusammenarbeit. Nicht-synchrone Formate, z.B. Selbstlernphasen können von Lehrkräften zeitlich flexibel wahrgenommen werden.

Mit der Ausschreibung muss zugleich der erwartete Zeitbedarf für die gesamte Fortbildung festgelegt werden. Synchrone und asynchrone Phasen sind kenntlich zu machen, die erwarteten Zeitbedarfe sind jeweils auszuweisen.

Asynchrone Arbeitsphasen werden genauso bewertet wie Arbeitsphasen in synchronen Formaten oder in Präsenz. Zur Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen siehe BASS 20-22 Nr. 8, Abs. 7.1.

Pausen sind analog zu Präsenzveranstaltungen einzuplanen und darüber hinaus den besonderen Ansprüchen digitaler Formate entsprechend anzupassen. Pausen, die aufgrund der besonderen Beanspruchung durch digitale Formate zusätzlich notwendig sind, erhöhen nicht die Gesamtdauer der Fortbildung, sondern sind deren integraler Bestandteil.

Bei der Teilnahme an digitalen Formaten im Rahmen von Fortbildung sind in besonderer Weise Auswirkungen auf die Summe der dienstlichen Tätigkeiten zu beachten.

Die Belange von Teilzeitkräften sind zu berücksichtigen, um eine Teilnahme an der Fortbildung zu ermöglichen. Insoweit wird auf § 17 ADO hingewiesen, wonach der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen soll.

Datenschutz, Informationssicherheit und Leistungs- und Verhaltenskontrolle

In der staatlichen Lehrerfortbildung des Landes NRW erfolgen Datenverarbeitungen beim Einsatz digitaler Formate auf Basis der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW, dem Schulgesetz NRW sowie der VO-DV II. Die darin festgelegten Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit sind zu erfüllen. Das Land verpflichtet sich und die Anbieter von Lehrerfortbildungen, nur Systeme für die Durchführung einzusetzen, welche datenschutzkonform und informationssicher betrieben werden können. In der Regel soll bei der Umsetzung auf die landeseigenen Systeme zurückgegriffen werden.

Insbesondere dürfen weder eingesetzte Produkte/Tools noch die damit einhergehende notwendige Administration zum Zwecke einer unzulässigen Leistungs- und Verhaltenskontrolle eingesetzt werden (vgl. § 72 Abs. 3 LPVG). Administratorinnen und Administratoren der Angebote der staatlichen Lehrerfortbildung unterliegen einer Administratorenverpflichtung, die sie über ihre Rechte und Pflichten aufklärt. Moderation der Angebote und Administration der eingesetzten Systeme dürfen nicht in einer Hand liegen. Vorhandene Logdateien können nur von dazu berechtigten Personen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eingesehen werden.

Bei allen Angeboten sind die Betroffenen über die sie angehenden Datenverarbeitungen hinreichend und transparent im Sinne der gesetzlichen Vorgaben gem. Art. 13, 14 DSGVO zu informieren. Falls Einverständniserklärungen erforderlich sind, wird darauf frühzeitig hingewiesen. Bei einer Nichterteilung des Einverständnisses dürfen der betreffenden Person keine Nachteile entstehen.

Barrierefreiheit

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sowie die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Landes NRW bilden die rechtlichen Grundlagen zum Thema Barrierefreiheit. Darüber hinaus wird die Einhaltung der ISO/IEC 40500 / WCAG 2.1 angestrebt.

Um auf die individuellen behinderungsbedingten Probleme der Teilnehmenden eingehen zu können, ist auf Seiten des Anbieters eine Kontaktmöglichkeit vorzusehen.

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen

Schwerbehindertenvertretungen sind nach § 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX auf den jeweils zuständigen dienstlichen Ebenen an Maßnahmen zu digitalen Fortbildungen zu beteiligen, sodass sichergestellt ist, dass entsprechend § 164 Abs. 4 SGB IX (vgl. Richtlinie BASS 21-06 Nr. 1.1/1.2, Punkt 13) schwerbehinderte Beschäftigte für die Teilnahme an Fortbildungen bevorzugt berücksichtigt werden.

Evaluation

Die Vertragspartner vereinbaren Format und Inhalte einer jährlichen Evaluation der vorliegenden Dienstvereinbarung jeweils spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit dieser Dienstvereinbarung und werten die Evaluationsergebnisse aus.

Kündigung

Die Dienstvereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2023/24. Die Laufzeit der Dienstvereinbarung verlängert sich um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn die Dienstvereinbarung nicht drei Monate vor Ablauf des betreffenden Zeitraumes schriftlich gegenüber dem Vertragspartner gekündigt wird.

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame Regelung durch eine zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.

Düsseldorf, den

Düsseldorf, den

Dr. Urban Mauer

*Staatssekretär
Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen*

NN

*Vorsitzender des
Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an „Schulform
XY“
beim Ministerium für Schule und Bildung des
Landes Nordrhein-Westfalen*

Anlage: Kriterien zur Auswahl von Fortbildungsangeboten „anderer Anbieter“

In der nachfolgenden Kriterienliste zur Auswahl von Fortbildungsangeboten anderer Anbieter sind die Punkte aufgeführt, die in staatlichen Angeboten berücksichtigt sind und entsprechend auch von anderen Anbietern zu erfüllen sind.

Der jeweilige Auftragnehmer sichert die Umsetzung der Kriterien im Rahmen des Vertragsschlusses zu. Weitere Aspekte können vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen der Einzelschule individuell durch die Schule in die Vereinbarung eingebracht werden. Die aufgelisteten Kriterien können schulseitig ergänzt werden.

Bei der Auswahl von Fortbildungsangeboten „anderer Anbieter“ beachtet die Schulleitung, dass:

- das Angebot in der Regel in den Umfängen und zu den Zeiten stattfindet, die zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen der staatlichen Lehrkräftefortbildung in Präsenz vorgesehen sind. Dies gilt verbindlich für Phasen einer synchronen, d.h. zeitlich festgelegten Zusammenarbeit. Nicht-synchrone Formate, z.B. Selbstlernphasen können von Lehrkräften zeitlich flexibel wahrgenommen werden;
- bei der Teilnahme an digitalen Formaten im Rahmen von Fortbildung in besonderer Weise Auswirkungen auf die Summe der dienstlichen Tätigkeiten zu beachten sind;
- die Belange von Teilzeitkräften zu berücksichtigen sind, um eine Teilnahme an der Fortbildung zu ermöglichen. Insoweit wird auf § 17 ADO hingewiesen, wonach der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtspflicht und außerunterrichtliche Aufgaben) der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen soll;
- das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sowie die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Landes NRW die rechtliche Grundlage zum Thema Barrierefreiheit bilden. Darüber hinaus wird die Einhaltung der ISO/IEC 40500 / WCAG 2.1 angestrebt. Um auf die individuellen behinderungsbedingten Probleme der Teilnehmenden eingehen zu können, ist auf Seiten des Anbieters eine Kontaktmöglichkeit vorzusehen.

Die folgenden Aspekte sollen vom Vertragspartner zugesichert werden. Sie können durch konkrete Formulierungen aus der vorausgegangenen Liste ergänzt werden.

Der Vertragspartner der Schule sichert zu, dass

- die Datenverarbeitungen auf Seiten des Anbieters und dessen Unterauftragnehmern, die im Rahmen der Bereitstellung und Durchführung der Angebote vorgenommen

werden, den Vorgaben der DSGVO in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW entsprechen;

- Daten im Rahmen der Bereitstellung und Durchführung der Angebote unter Beachtung der Grundsätze zur Rechtmäßigkeit, Zweckbindung und Datensparsamkeit verarbeitet werden, sie ausschließlich im Rahmen der Bereitstellung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen verwendet werden und deren Verarbeitungen zu eigenen Zwecken sowie eine Weitergabe an Dritte nicht vorgenommen wird;
- das Angebot mit der verfassungsmäßigen Ordnung und den rechtlichen Vorgaben für Schulen in NRW vereinbar ist;
- das Angebot nicht gegen Rechte Dritter oder das Urheberrecht verstößt;
- das Angebot nicht gegen sonstige gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche zum Verbot von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, rassistischen Gedankenguts, Gewaltdarstellungen, pornographischen Inhalten sowie Beleidigungen und anderer ehrverletzender Äußerungen, verstößt.
- mit der Ausschreibung zugleich der erwartete Zeitbedarf für die gesamte Fortbildung festgelegt wird. Dabei muss die Bearbeitungszeit für jede einzelne Phase ausgewiesen werden. Synchrone und asynchrone Phasen sind kenntlich zu machen.
Pausen sind analog zu Präsenzveranstaltungen einzuplanen und darüber hinaus den besonderen Ansprüchen digitaler Formate entsprechend anzupassen. Pausen, die aufgrund der besonderen Beanspruchung durch digitale Formate zusätzlich notwendig sind, erhöhen nicht die Gesamtdauer der Fortbildung, sondern sind deren integraler Bestandteil.